

Steuertipp

Vorweggenommene Erbfolge

Für vorweggenommene Erbfolge und Betriebsvermögen wurde am 22. Juli 2017 der koordinierte Ländererlass bezüglich der Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes verabschiedet. Hierbei überraschte vor allem die neu eingeführte 90-Prozent-Grenze in Bezug auf die Verwaltungsvermögensquote. Die Prüfung erfolgt neu vorab, um festzustellen, ob überhaupt ein begünstigungsfähiges Vermögen vorliegt. Hierzu muss der gemeine Wert (Verkehrswert) des Betriebs den Nettowert des Verwaltungsvermögens laut Gesetz übersteigen. Hierzu wurde das Verwaltungsvermögen für diese Prüfung definiert. Dazu wird das Bruttoverwaltungsvermögen vor Abzug des Finanzmittel-Freibetrags von 15 Prozent des Unternehmenswerts und der anteiligen Schulden sowie des unschädlichen Verwaltungsvermögens herangezogen. Dieser Bruttowert muss mindestens 90 Prozent des gemeinen Werts des Betriebs, inklusive berücksichtigter Schulden betragen. Ein Schuldenabzug hingegen entfällt vom Bruttobetrag des Verwaltungsvermögens bei diesem Test. Allerdings wurde erfreulicherweise das Verwaltungsvermögen, das zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen herangezogen wird, eliminiert. Das Verwaltungsvermögen hat nach dem neuen Gesetz eine erhebliche Ausweitung erfahren. Jetzt zählen nicht nur Forderungen an verbundene Unternehmen, Kasse und Bankguthaben dazu, sondern auch typischerweise der privaten



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Joachim Schramm ist Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“ in Berlin.

Lebensführung dienende Gegenstände wie Oldtimer, Yacht, Briefmarkensammlung. Es besteht also die Gefahr, dass gar keine Vergünstigung greift. Das IDW hatte zuvor im Rahmen eines Fragenkatalogs um eine Klarstellung bezüglich des dazugehörigen Schuldenabzugs am Verwaltungsvermögen für diesen Test gebeten. Der Erlass fiel negativ aus. Dies veranlasste die Finanzverwaltung von Bayern dazu, diesen Ländererlass nicht zu unterzeichnen und einen Sonderweg für den Freistaat einzuschlagen. Bei den nachfolgenden Berechnungen ist zu beachten, dass generell viele Teile des Verwaltungsvermögens in keinem Fall begünstigt werden, vorab auszugliedern sind und der vollen Steuer unterliegen. Völlig unabhängig davon, bleibt beim Überschreiten der 90-Prozent-Grenze der Klageweg, da sich hierbei die Streichung der Begünstigung nicht direkt aus dem Gesetz ergibt. Da dieser Punkt neu ist, sollte man im Vorfeld einer vorweggenommenen Erbfolge zunächst diesen Punkt prüfen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand durch Konstruktion planen.

► www.schramm-und-partner.de